



Satzung der Reunion

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung zwischen der Deutschen Marine und der Gesellschaft und die ideelle Unterstützung der Aufgaben der Deutschen Marine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Eintreten der Mitglieder der Reunion in ihrem beruflichen und privaten Umfeld für die Bedürfnisse der Marine und deren Aufgaben in der Öffentlichkeit als Multiplikatoren,
 - Beiträge der Mitglieder zu Bildungsmaßnahmen der Marine mit Themen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik,
 - Initiieren von Freundeskreisen in der Gesellschaft für Schiffe und Boote,
 - Unterstützung bei Aufbau und Pflege wehrgeschichtlicher Sammlungen und Erhalt marinehistorischer Kulturwerte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Reunion. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Teilnehmer einer Informationswehrübung der Marine werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken will. Außerdem können Offiziere und ehemalige Offiziere der Marine Mitglieder der Reunion werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - c) durch Ausschließung mangels Interesse, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Vorgehensweise wird vor einer Entscheidung mit dem zuständigen Crewsprecher beraten und entschieden.
3. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von dem Sprecherrat festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von dem Sprecherrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann von dem Sprecherrat aus wichtigem Grunde aberkannt werden.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Sprecherrat (Vertreterversammlung);
3. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Sprecherrat für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden einmal jährlich zu einer Versammlung durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder elektronisch übermittelt werden.

In der Versammlung werden die Mitglieder über Angelegenheiten der Reunion sowie über die Tätigkeit und Beschlüsse des Sprecherrates und des Vorstandes informiert. Des Weiteren findet in der Versammlung eine Information über die Lage der Deutschen Marine, insbesondere über deren Bedürfnisse und neue Aufgaben, statt.

§ 7

Sprecherrat

1. Der Sprecherrat fungiert als Vertreterversammlung. Er nimmt die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr. Der Sprecherrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Teilnehmer jeder Informationswehrübung der Deutschen Marine, soweit dieser Mitglied der Reunion ist. Die der Reunion angehörigen Mitglieder aus den jeweiligen Informationswehrübungen bestimmen ihren Vertreter im Sprecherrat. Bei Verhinderung des Sprechers ist ein Ersatzmitglied der Crew erwünscht.



2. Die ordentliche Versammlung des Sprecherrats wird in der Regel, aber nicht zwingend, zweimal im Kalenderjahr abgehalten. Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Jahreshaushaltsplanung
 - c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
3. Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder des Sprecherrats unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Sprecherrats kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
4. In der Versammlung des Sprecherrats ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Sprecherrats, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Sprecherrats.
5. Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern des Sprecherrats innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Sprecher dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Sprecher die Vertreterversammlung selbst einberufen.



Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder der Reunion dieses unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

7. Die Mitglieder des Sprecherrats informieren die der Reunion angehörigen Teilnehmer ihrer Informationswehörung über die im Sprecherrat behandelten Angelegenheiten und getroffenen Beschlüsse. Bei besonderen Anlässen informiert der Vorstand zentral alle Mitglieder.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dem 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
Für finanzielle Zuwendungen an die Marine, oder in deren Interesse, sind abweichend hiervon der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein unter Berücksichtigung der Jahreshaushaltsplanung eingehen und darüberhinaus bis zu 1500,-- € allein entscheiden.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur der Sprecherrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Nr. 4 der Satzung).

Das vorhandene Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes dem Freundeskreis MSM e.V. zu.

Flensburg, 23.10.2005